



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührenverordnung) vom 22. Oktober 2013 (SG 310.170) Stand: 16. Juli 2015

1. Ausgangslage

Das am 1. Januar 2012 in Wirksamkeit erwachsene baselstädtische Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) wies aufgrund des seither erlassenen Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 (SR 935.81) sowie des inzwischen neu revidierten und am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11) in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf auf, welcher mit der Revision vom 6. Dezember 2017 behoben wurde. Dadurch entstand auch ein Anpassungsbedarf der Gebührenverordnung sowie weiterer kantonaler Verordnungen des Gesundheitswesens.

Ausgangslage der durchzuführenden Revision ist primär die mit dem PsyG und MedBG eingeführte neue Begrifflichkeit „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“. Das MedBG hat nämlich im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zur Berufsausübung von universitären Medizinalpersonen als eine wesentliche Neuerung den unklaren Begriff „selbstständig“ durch den Begriff „privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung“ ersetzt (vgl. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes [MedBG] vom 3. Juli 2013, S. 6206). Neu sieht das MedBG damit nicht mehr nur eine Bewilligungspflicht für die „selbstständige“ Berufsausübung vor, sondern auch für die „Ausübung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit eines universitären Medizinalberufs in eigener fachlicher Verantwortung“ (vgl. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes [MedBG] vom 3. Juli 2013, S. 6213). Der neue Begriff „privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung“ ist umfassender als der Begriff der „Selbstständigkeit“ gemäss dem bisherigen MedBG. Das MedBG regelt damit künftig die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit für alle Personen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind (vgl. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes [MedBG] vom 3. Juli 2013, S. 6213). Neben dem MedBG wird der neue Ausdruck bereits im geltenden PsyG im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht der Psychologieberufe verwendet.

Aufgrund der Einführung des Begriffs „privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung“ im MedBG und im PsyG ist es erforderlich, nebst den Bestimmungen zu den bewilligungspflichtigen universitären Medizinalberufen und Psychologieberufen im GesG, auch die Bestimmungen in der Gebührenverordnung entsprechend anzupassen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 22.10.2013	Änderungen
§ 1 Selbstständige Berufsausübung ¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gemäss § 30 GesG beträgt für:	§ 1 Selbstständige Berufsausübung ¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gemäss § 30 GesG beträgt für:

[...]	[...]
-------	-------

Erläuterungen zu § 1 Selbstständige Berufsausübung

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p>§ 11 <i>Veränderte Verhältnisse</i> ¹ Die Gebühr für die Änderung einer Bewilligung aufgrund von veränderten Verhältnissen nach § 20 Abs. 2 Bewilligungsverordnung beträgt: a) für die selbstständige Berufsausübung Fr. 200 b) für Betriebsbewilligungen Fr. 200-500</p>	<p>§ 11 <i>Veränderte Verhältnisse</i> ¹ Die Gebühr für die Änderung einer Bewilligung aufgrund von veränderten Verhältnissen nach § 20 Abs. 2 Bewilligungsverordnung beträgt: a) für die selbstständige Berufsausübung gemäss § 30 GesG Fr. 200 b) für Betriebsbewilligungen Fr. 200-500</p>
---	--

Erläuterungen zu § 11 Veränderte Verhältnisse

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p>§ 13 <i>Bescheinigungen</i> ¹ Die Gebühr für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) beträgt Fr. 75. ² Die Gebühr für die Beglaubigung von ärztlichen Zeugnissen oder Rezepten beträgt Fr. 30.</p>	<p>§ 13 <i>Bescheinigungen</i> ¹ Die Gebühr für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) beträgt Fr. 75. ² Die Gebühr für die Beglaubigung von ärztlichen Zeugnissen oder Rezepten beträgt Fr. 30. ³ Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewilligungsdokuments beträgt Fr. 50.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 13 Bescheinigungen

Mit der Revision des MedBG werden die universitären Medizinalpersonen, die bereits vor dieser Revision im Rahmen eines Betriebs als medizinische oder fachliche Leiter tätig waren und deshalb bereits auf der Betriebsbewilligung aufgeführt sind, neu zusätzlich eine persönliche Bewilligung benötigen. Die Voraussetzungen zur Berufsausübung dieser Personen wurden schon im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung geprüft, so dass es nicht angebracht ist, diesen Personen für das Ausstellen des neu aufgrund des MedBG erforderlichen Bewilligungsdokuments die volle Gebühr für die Berufsausübung von Fr. 700 in Rechnung zu stellen. Allerdings ist es gerechtfertigt, dass bei diesen Personen für den entsprechenden administrativen Aufwand eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Neu soll deshalb in solchen und in anderen Fällen, in denen einem Bewilligungsinhaber ein neues Bewilligungsdokument ausgestellt wird, ohne dass die Voraussetzungen zur Berufsausübung nochmals geprüft werden müssen, gestützt auf § 13 Abs. 3 eine Gebühr von Fr. 50 verrechnet werden.

Beilage:
 Synopse